

## STEUERINFORMATIONEN

Im November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

über vielen Biogasbetreibern schwebt derzeit ein Damoklesschwert: Die Finanzverwaltung zieht extreme Umsatzsteuerfolgen aus der Nutzung der Wärme. Aktuell zeichnen sich erste positive Tendenzen für sachgerechte Lösungen ab, wir berichten darüber im Artikel 37 auf Seite 3. Das oberste Steuergericht hat eine erfreuliche Entscheidung zu Investitionsabzugsbeträgen bei Betriebsgründungen veröffentlicht. Die Bedeutung für die Praxis stellen wir für Sie im Artikel 36 auf Seite 3 dar.



- 32/12 **Photovoltaikanlage in der Familie verkaufen?**
- 33/12 **Erhöhung Minijob-Grenze auf 450 €?**
- 34/12 **Mit ordnungsgemäßer Kasse Ärger vermeiden**
- 35/12 **Erbschaftsteuer verfassungswidrig?**
- 36/12 **Investitionsabzug: Verbindliche Bestellung nicht mehr zwingend**
- 37/12 **Aktuelles zur USt auf Wärmelieferungen bei Biogasanlagen**
- 38/12 **Kettenschenkungen vermeiden**
- 39/12 **Heirat zeitnah zur Ldw. Alterskasse melden**
- 40/12 **Elektronische Lohnsteuerkarte soll 2013 starten**

### Photovoltaikanlage in der Familie verkaufen? <sup>32/12</sup>

Aus unterschiedlichsten Gründen kann es sinnvoll sein, Photovoltaikanlagen innerhalb der Familie zu übertragen. Zum Beispiel weil beim Vater die Gewinne der zurückbehaltenen Anlage nach Betriebsverpachtung an den Sohn und Rentenantragsstellung zu erhöhten Krankenkassenbeiträgen oder Rentenkürzungen führen können.

Erste Idee ist dann meistens die unentgeltliche Übertragung der Anlage. Interessant kann aber auch sein, die Anlage innerhalb der Familie zu verkaufen.

**Beispiel:** Landwirt Huber ist 64 Jahre alt. Im nächsten Jahr will er seinen Betrieb an den bisher berufstätigen Sohn verpachten und Altersgeld beantragen. Vor 5 Jahren hat er auf dem Scheunendach eine Photovoltaikanlage für 120.000 € errichtet. Aufgrund eines geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag hat die Anlage zum 31.12.2012 noch einen Buchwert von 54.000 €.

Die Anlage verkauft er nun für 107.000 € mit Vertrag vom 20.12.2012 zum 01.01.2013 an seinen Sohn.

#### Auswirkung beim Vater

Durch den Verkauf der Photovoltaikanlage entsteht bei Vater Huber ein Gewinn von 53.000 € (107.000 € Verkaufserlös abzüglich 54.000 € Buchwert).

Der Verkauf der Anlage ist eine steuerlich begünstigte Betriebsveräußerung. Da Huber das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann er einen einmaligen Freibe-

trag von 45.000 € in Anspruch nehmen. Es verbleiben somit 8.000 €, die zu versteuern sind. Dafür wird ein ermäßigter Steuersatz gewährt.

#### Auswirkung beim Sohn

Der Sohn kann für die im Jahr 2013 geplante Anschaffung der Photovoltaikanlage bereits im Jahr 2012 einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bis zu 42.000 € (107.000 € x 40 %) geltend machen. Der Kauf der Anlage ist eine Betriebsneugründung, aber mit dem am 20.12.2012 abgeschlossenen Vertrag hat er das Wirtschaftsgut ja bis zum Ende des Abzugsjahres „verbindlich bestellt“.

Im Anschaffungsjahr 2013 muss er den IAB wieder hinzurechnen, darf den gleichen Betrag aber gewinnmindernd von den Anschaffungskosten abziehen. Auf die geminderten Anschaffungskosten darf er in 2013 20 % Sonderabschreibung und  $6\frac{2}{3}$  % lineare Abschreibung (15 Jahre Restnutzungsdauer) geltend machen.

#### Zivilrecht beachten

Bei einem Verkauf der Anlage müssen die zivilrechtlichen Fragen bedacht und klar geregelt werden. Ein notarieller Vertrag ist nicht erforderlich. Der Kaufpreis der Anlage wird sinnvollerweise aus den noch zu erwartenden Erträgen kalkuliert. Bei Fremdfinanzierung der Anlage muss auch mit der Bank gesprochen werden.

Die Gestaltung ist nicht in jedem Fall passend. Darüber nachzudenken lohnt aber allemal. Sprechen Sie uns gegebenenfalls an.

## Erhöhung Minijob-Grenze auf 450 €? <sup>33/12</sup>

Die Bundesregierung will die Mini-Job-Grenze ab 01.01.2013 von 400 € auf 450 € im Monat anheben.

Wie bisher sollen Mini-Jobber bezüglich der Rentenversicherungspflicht ein Wahlrecht haben, ob

- sie versicherungspflichtig sein wollen, oder
- sie keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen möchten – dann ist nur ein Beitrag von 15 % abzuführen, der in der 30 %-Pauschale enthalten ist.

Im Falle der Versicherungspflicht hat der Arbeitgeber die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von zurzeit 4,6 % (2013 voraussichtlich 4 %) vom Lohn einzubehalten und an die Knappschaft abzuführen.

### Neu: Befreiungsantrag sonst Versicherungspflicht

Wichtig: Der Grundsatz soll ab 2013 umgekehrt werden: Musste bisher ein Antrag auf Versicherungspflicht gestellt werden, soll ab 2013 ein Be-

freiungsantrag gestellt werden müssen, wenn der Mini-Jobber keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichten möchte.

Schon 2012 bestehende und als versicherungsfrei behandelte Minijob-Arbeitsverhältnisse bleiben auch 2013 ohne Antrag versicherungsfrei.

Ein Antrag auf Befreiung ist dann erforderlich, wenn

- in 2013 ein Minijob neu begonnen wird, oder
- für ein bereits bestehendes Arbeitsverhältnis der Arbeitslohn in 2013 auf über 400 € bis 450 € angehoben wird.

Der Antrag auf Befreiung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber. Dieser Antrag ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Wenn Sie planen, den Arbeitslohn für bestehende Minijobs in 2013 auf über 400 € anzuheben, sollten Sie die Frage der Rentenversicherung schon Ende dieses Jahres mit dem Arbeitnehmer schriftlich klären.

Und noch eine Übergangsregelung ist vorgesehen: War ein schon 2012 bestehendes Beschäftigungsverhältnis bisher im Bereich zwischen 400 € und 450 € Lohn je Monat in allen SV-Zweigen versicherungspflichtig, soll diese Versicherungspflicht bis zum 31.12.2014 fortbestehen – es sei denn, der Arbeitslohn sinkt zwischenzeitlich auf unter 400 € je Monat oder der Arbeitnehmer beantragt die Befreiung durch schriftliche Erklärung an den Arbeitgeber.

Die Grenze für die Gleitzone (Midijobs) soll von 800 € auf 850 € Lohn je Monat angehoben werden.

### Hinweis

Das Gesetzgebungsverfahren war zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht abgeschlossen. Da keine Zustimmungspflicht durch den Bundesrat besteht, wird das Gesetz wahrscheinlich so verabschiedet. Verfolgen Sie hierzu trotzdem die Berichte in den Medien.

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

## Mit ordnungsgemäßer Kasse Ärger vermeiden <sup>34/12</sup>

Mängel in der Kassenführung sind das Einfallstor für Hinzuschätzungen des Finanzamtes. Bessere Karten haben Sie, wenn Sie dem Betriebsprüfer eine ordnungsgemäße Kasse präsentieren können.

Eine Kasse muss täglich geführt werden. Nicht ausreichend ist, wenn die Dokumentation einmal im Monat erfolgt.

Die Anforderungen müssen allerdings nur dann erfüllt werden, wenn Betriebseinahmen bar vereinnahmt werden.

### Offene Ladenkasse

Ist keine Registrierkasse vorhanden, spricht man von einer „offenen Ladenkasse“. Eine Einzelaufstellung der Einnahmen ist dabei nicht erforderlich. Es müssen jedoch täglich Kassenberichte handschriftlich erstellt und aufbewahrt werden. Der jeweilige Tagesendbestand sollte mit einem Zählprotokoll (z.B. 3 x 50 € Scheine, 8 x 20er, usw.) belegt werden.

### Registrier- und PC-Kassen

Bei Erfassung der Bargeschäfte durch Registrierkassen oder Waagen mit Registrierkassenfunktion werden die Daten aller Vorgänge aufgezeichnet. Diese Daten sind zusätzlich zum Ausdruck

auch in auswertbarer Form elektronisch aufzubewahren. Das gilt auch für per EC-Cash oder ELV abgewickelte Vorgänge.

Geräte, die eine entsprechende Speicherung noch nicht ermöglichen, dürfen noch bis Ende 2016 betrieben werden. Dann sind insbesondere die Tagesendsummenbons sowie alle weiteren im

Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse aufzubewahren.

Stimmen Sie die ordnungsgemäße Kassenführung für Ihren Betrieb mit uns ab.

OFD Niedersachsen: Kurzinformation für Unternehmen der Bargeldbranche, [www.dehoga-niedersachsen.de](http://www.dehoga-niedersachsen.de)

## Erbschaftsteuer verfassungswidrig? <sup>35/12</sup>

Das gerade reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wurde dem Bundesverfassungsgericht vom Bundesfinanzhof (BFH) abermals zur Prüfung vorgelegt. Der BFH hält insbesondere die sehr weitreichende Verschönerung von Betriebsübertragungen für eine verfassungswidrige Überprivilegierung.

Es ist tatsächlich nicht unwahrscheinlich, dass das Erbschaftsteuerrecht wieder für verfassungswidrig erklärt wird.

### Beobachten und bedacht Agieren

Unmittelbarer Handlungsbedarf zur vorgezogenen Vermögensübertragung unter den jetzt günstigen Regeln besteht aktuell noch nicht. Das Urteil wird noch einige Zeit brauchen und selbst dann müsste der Gesetzgeber das Erb-

schaftsteuerrecht erst einmal verschärfen. Eine rückwirkende Verschärfung ist nicht möglich.

Bei langfristigen Planungen sollte man allerdings im Hinterkopf haben, dass die sehr günstigen Regelungen für Betriebsübertragungen schon bei Änderung der politischen Windrichtung jederzeit verschärft werden können.

Besonders bemängelt hat der BFH Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen umfangreiches Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen umgewandelt werden kann. Diese Gestaltungen will der Gesetzgeber bis Ende dieses Jahres unterbinden.

BFH Beschluss vom 27.09.2012 II R 9/11, Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines JStG 2013

## Investitionsabzug: Verbindliche Bestellung nicht mehr zwingend <sup>36/12</sup>

Der Bundesfinanzhof lässt den Abzug eines Investitionsabzugsbetrags vor Betriebsgründung auch ohne verbindliche Bestellung zu, sofern das Investitionsvorhaben konsequent weiterbetrieben wird.

Bei Betriebsneugründungen hat die Finanzverwaltung den Abzug eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) bisher nur zugelassen, wenn eine verbindliche Bestellung oder ein Genehmigungsantrag für die geplanten Investitionen vorgelegt werden konnte. Diese strenge Voraussetzung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun gelockert, allerdings nur zum Teil.

### Urteil betraf Photovoltaikanlage

Im Urteilsfall hatte der Kläger im Jahr 2008 eine Photovoltaikanlage errichtet, unstreitig ein neu gegründeter Gewerbebetrieb. Im Jahr 2007 wollte er für die geplante Investition einen IAB abziehen, was gerade bei Photovoltaikanlagen aufgrund der langen Abschreibungszeit eine erhebliche Auswirkung hat (siehe Vergleichsrechnung oben rechts). Eine verbindliche Bestellung war bis Ende 2007 nicht erfolgt, weshalb das Finanzamt den IAB verweigerte.

Er hatte zum Jahresende 2007 jedoch

schon Informationen eingeholt, Beratungsleistungen in Anspruch genommen und auch einen Kostenvoranschlag erstellen lassen. Dem BFH reichte das allein aber noch nicht aus, da Informationen und Kostenvoranschläge ohne eigene Aufwendungen leicht zu beschaffen sind.

### Ausschlaggebende Entscheidungsgründe

Entscheidend für die positive Entscheidung des BFH war, dass die Investition nach den Planungsmaßnahmen im Jahr 2007 Anfang des Jahres 2008 intensiv weiter vorangetrieben und schnellstmöglich abgeschlossen wurde.

Für die Praxis bedeutet das: Der sicherste Weg für den Abzug von IAB bei Betriebsgründungen ist immer noch die Vorlage einer verbindlichen Bestellung.

Erfolgte die verbindliche Bestellung nicht bis zum Ende des Abzugsjahres, muss versucht werden, alle belegbaren Aktivitäten zusammenzutragen, die im Vorfeld für die Investitionsplanung unternommen wurden, d.h. ein guter Tatsachenbericht mit zügiger Umsetzung bis zum Investitionsabschluss.

Vergleich Abschreibung Photovoltaikanlage: Anschaffungskosten (AK) betragen 100 im Jahr 2012

Jahr	Vorgang	mit IAB	ohne IAB
2011	Abzug IAB	-40	0
2012	Hinzurechnung IAB	40	
	Abzug von den AK	-40	
	Sonderabschreibung	-12	-20
	lineare AfA 20 Jahre	-3	-5
	lineare AfA 20 Jahre	-15	-25
Gewinnminderung im Investitionsjahr und Vorjahr gesamt		-55	-25

### Wichtig bei Bauvorhaben

Hilfreich wird das Urteil insbesondere bei Bauvorhaben sein, zum Beispiel den Stallbau für eine neu gegründete Tierhaltungsgemeinschaft. Können zum Ende eines Wirtschaftsjahres bereits tatsächliche Kosten für Planung, Beratung oder eine Bauvoranfrage nachgewiesen werden, sollte nach dem Urteil der Abzug eines IAB z.B. für die Stalleinrichtung möglich sein, auch wenn der endgültige Bauantrag noch aussteht.

Wichtig ist auch hier der Nachweis, dass das Investitionsvorhaben anschließend konsequent weiterbetrieben worden ist.

Ob eine Investition steuerlich zu einem neuen Betrieb führt, ist für den Nichtfachmann oft gar nicht zu erkennen. Stimmen Sie Ihre Investitionsplanung frühzeitig mit uns ab.

BFH-Urteil vom 20.06.2012 X R 42/11

## Aktuelles zur USt auf Wärmelieferungen bei Biogasanlagen <sup>37/12</sup>

Die Wärmenutzung aus Biogasanlagen kann nach einem Erlass der Finanzverwaltung zu fatalen Folgen bei der Umsatzsteuer führen. Dagegen wehren sich Berater und Verbände. Nun gibt es erste Hoffnungsschimmer für sachgerechte Lösungen.

### Unentgeltliche Lieferung an Gesellschafter

Die unentgeltliche Lieferung von Wärme an Gesellschafter der Biogasanlage ist umsatzsteuerpflichtig mit dem Steuersatz von 19 %. Bemessungsgrundlage sind die Selbstkosten. Die will die Finanzverwaltung so ermittelt wissen, dass sämtliche Kosten der Anlage nach kWh gleichmäßig auf Strom- und Wärmeleistung der Anlage verteilt werden. Das führt zu Werten von 13 Cent je kWh Wärme und mehr. In Betriebsprüfungen

stehen Nachzahlungen von bis zu sechsstelligen Beträgen im Raum.

In einem anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof tendiert das Gericht nach unseren Informationen zum Ansatz des Marktpreises, das wären etwa 2 bis 6 Cent je kWh. Mit einem Urteil wird noch in diesem Jahr gerechnet, der Ausgang ist noch offen.

### Verkauf an Gesellschafter

Lösung des Problems kann der Verkauf der Wärme an Gesellschafter zum Marktpreis sein. Das will die Finanzverwaltung nach dem Erlass nur akzeptieren, wenn es vor Ort tatsächlich einen Fernwärmemarkt gibt, was in ländlichen Gegenden i.d.R. nicht gegeben ist. Ansonsten sei der gleiche Wert wie bei der unentgeltlichen Lieferung anzusetzen.

Mittlerweile sind erste Signale der Fi-

nanzverwaltung zu vernehmen, den Marktpreis doch zu akzeptieren, sofern er tatsächlich gezahlt wird.

### Unentgeltliche Lieferung an Fremde

Wird Wärme unentgeltlich an Nichtgesellschafter zum Erhalt des KWK-Bonus abgegeben, will die Finanzverwaltung dafür Umsatzsteuer haben – Bemessungsgrundlage auch hier die anteiligen Selbstkosten. Um das zu vermeiden sollte versucht werden, für die Wärmelieferung zumindest ein verringertes Entgelt zu berechnen.

Handfeste Lösungen stehen leider immer noch aus, wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Stimmen Sie mit uns ab, wie Sie sich auf die aktuellen Entwicklungen einstellen können.

Anhängiges BFH-Verfahren XI R 3/10, BMF-Schreiben vom 14.03.2011 BStBl I S. 254

## Kettenschenkungen vermeiden <sup>38/12</sup>

Für die Schenkungsteuer gelten sehr unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze, je nach Verwandtschaftsgrad von Schenker und Beschenktem. Es kann daher sinnvoll sein, bei Schenkungen Umwege zu gehen.

**Beispiel 1:** Ein Vater will Sohn und Schwiegertochter ein Grundstück zu gemeinsamen Eigentum schenken. Für die Schenkung des Grundstücksanteils des Sohnes kann ein Freibetrag von 400.000 € geltend gemacht werden, an die Schwiegertochter aber nur ein Freibetrag von 20.000 €.

Also überträgt der Vater zunächst das gesamte Grundstück an den Sohn und dieser dann einen halben Anteil daran an seine Frau (Freibetrag an Ehefrau 500.000 €).

Die im Beispiel 1 dargestellte Gestaltung hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil anerkannt, obwohl die Schenkung an den Sohn und die Weiterübertragung an dessen Ehefrau am gleichen Tag stattgefunden haben. Wichtig war, dass der Sohn in keiner Weise zur Weiterübertragung verpflichtet war, also selbst über das gesamte Grundstück frei verfügen konnte.

Der beschriebene Umweg kann auch für Schenkungen von Eltern an ihre Kinder hilfreich sein.

**Beispiel 2:** Ein Vater hat den Schenkungsteuerfreibetrag von 400.000 € aufgrund der Betriebsübertragung auf seine Tochter bereits ausgeschöpft.

Für betriebliche Investitionen sollen ihr 2 Jahre später weitere 200.000 € geschenkt werden. Da für die Freibeträge Schenkungen innerhalb von 10 Jahren zusammengerechnet werden, würde die neuerliche Übertragung Schenkungsteuer auslösen.

Lösung kann sein, dass der Vater das Geld erst an seine Ehefrau überträgt (Freibetrag 500.000 €), die dann das Geld an die Tochter schenkt. Unabhängig vom Vater gilt dafür ein neuerlicher Freibetrag von 400.000 €.

Auch im Beispiel 2 gilt, dass die Ehefrau/Mutter über das Geld auch tatsächlich frei verfügen können muss. Um das sicherzustellen, kann in der Praxis hilfreich sein, eine gewisse „Schamfrist“ zwischen den Schenkungen verstreichen zu lassen.

Wichtig ist die Vermeidung von Kettenschenkungen, d.h. die Weiterver-schenkung ohne eigene Verfügungsmöglichkeit.

Sprechen Sie uns im Vorfeld an, damit wir die richtige Strategie mit Ihnen planen können.

BFH Beschluss v. 30.11.2011, II B 60/11

## Heirat zeitnah zur Ldw. Alterskasse melden <sup>39/12</sup>

In der Landw. Alterskasse gilt jeder Ehegatte eines Landwirts selbst als Landwirt und muss grundsätzlich Beiträge bezahlen. Dabei ist es völlig unerheblich, ob der Ehepartner im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet oder nicht.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Alterskasse ist für Landwirte, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige auf Antrag möglich, solange sie

- regelmäßig außerlandw. Einkommen über 4.800 € jährlich erzielen,
- Arbeitslosengeld II beziehen und vorher nicht in der Alterskasse versichert waren oder
- Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet bekommen.

Problematisch ist, dass die Alterskasse eine Befreiung von der Versicherungs- und Beitragspflicht für Ehegatten rückwirkend nur für maximal drei Monate nach Eintritt der Versicherungspflicht – die Eheschließung – aussprechen darf.

Nach der Eheschließung sollten betroffene Ehegatten sich zeitnah entscheiden, ob sie Alterskassenbeiträge zahlen wollen oder einen Befreiungsantrag stellen.

## Elektronische Lohnsteuerkarte soll 2013 starten <sup>40/12</sup>

Schon in den Jahren 2011 und 2012 wollte die Finanzverwaltung das ELStAM-Verfahren, die elektronische Lohnsteuerkarte, einführen. Beide Male ist sie gescheitert.

Zum 01.01.2013 soll es nun aber losgehen. Die Details waren zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht vollständig bekannt, es fehlen auch noch gesetzliche Grundlagen. Die Rahmenbedingungen sind jedoch abgesteckt.

### Gleitender Übergang

Die ELStAM-Daten sollen zum 01.11.2012 erstmals für die Verwendung ab dem 01.01.2013 abgerufen werden können. Möglich ist aber auch ein späterer Einstieg in das Verfahren im Laufe des Jahres 2013. Spätestens für die Lohnabrechnungen Dezember 2013 müssen die

ELStAM-Daten verwendet werden.

Bis zum erstmaligen Abruf der ELStAM-Daten bleiben die bisherigen Papierbescheinigungen weiterhin maßgebend. Das sind die Lohnsteuerkarte 2010 oder alternativ vom Arbeitnehmer vorgelegte Bescheinigungen (eine Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug oder die an die Arbeitnehmer verschickten Mitteilungen über die ELStAM-Daten).

Enthalten die abgerufenen ELStAM-Daten Fehler, muss der Arbeitnehmer eine Korrektur bei seinem Finanzamt beantragen.

Für bis zu 6 Monate können nach dem erstmaligen Abruf der Daten weiterhin die bisherigen Papierbescheinigungen verwendet werden – dem muss der Arbeitnehmer jedoch zustimmen.

### Lohnsteuerermäßigungsanträge neu stellen

Solange die bisherigen Papierbescheinigungen noch verwendet werden, dürfen dort eingetragene Lohnsteuerfreibeträge weiter berücksichtigt werden. Das ist mit der erstmaligen Verwendung der ELStAM-Daten vorbei.

Sollen dann Werbungskostenfreibeträge, z.B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, berücksichtigt werden, muss ein neuer Lohnsteuerermäßigungsantrag beim Finanzamt gestellt werden. Neu beantragt werden muss auch das Faktorverfahren bei Ehegatten als Alternative zur Lohnsteuerklassenzuordnung.

Entwurf eines BMF-Schreibens zum ELStAM-Verfahren Stand 02.10.2012, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.